

RS Vwgh 2019/9/5 Ro 2018/12/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.2019

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05100000

E3L E06100000

E3L E06205000

E6J

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56

BDG 1979 §204 Abs4 idF 2016/I/119

BDG 1979 §204 Abs5 idF 2016/I/119

BDG 1979 §204 Abs6 idF 2016/I/119

EURallg

VwG VG 2014 §17

32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen

61997CJ0234 Fernandez de Bobadilla VORAB

62001CJ0285 Burbaud VORAB

62001CJ0313 Morgenbesser VORAB

Rechtssatz

Im BDG 1979 ist lediglich für Lehrpersonen in § 204 Abs. 4 bis 6 die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen vorgesehen. In der Berufsqualifikations-RL ist ein derartiges Anerkennungsverfahren hingegen für alle "reglementierten Berufe" vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist allerdings ein Beruf als reglementiert anzusehen, wenn die Aufnahme oder Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist, mit denen eine Regelung aufgestellt wird, die bewirkt, dass diese berufliche Tätigkeit ausdrücklich Personen vorbehalten wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, während sie die Aufnahme dieser Tätigkeit denjenigen versagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (EuGH 13.11.2003, C-313/01, Morgenbesser; 9.9.2003, C-285/01, Burbaud; 8.7.1999, C-234/97, Bobadilla). "Reglementierter Beruf" ist ein unionsrechtlicher Begriff; die nationalrechtlichen Einordnungen als Arbeiter, Angestellter oder Beamter oder als Beschäftigungsverhältnis, das dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegt, haben hingegen nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedliche Inhalte und sind deswegen als Auslegungsmerkmal ungeeignet. Die Beschäftigung im öffentlichen Dienst fällt daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Berufsqualifikations-RL (vgl. Urteil Burbaud).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997CJ0234 Fernandez de Bobadilla VORAB

EuGH 62001CJ0285 Burbaud VORAB

EuGH 62001CJ0313 Morgenbesser VORAB

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

FeststellungsbescheideGemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts

EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018120009.J01

Im RIS seit

14.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at